

2514 033

82

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 283/66

URTEIL

Verkündet am

30. Mai 1968

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Charles S. L. [REDACTED], [REDACTED]th Street,
J. [REDACTED] H. [REDACTED], Staat New York, USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klügers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Baden - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium in [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Mai 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21. Juli 1966 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgobühren und Auslagen für das Revisionsverfahren worden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war früher Geschäftsführer und Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma Heinrich G. [REDACTED] Nachfolger GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ulm, sie betreibt die Herstellung und den Handel mit Textilerzeugnissen. Am Stammkapital der Gesellschaft von damals 200.000,- RM war der Kläger mit einem Geschäftsanteil von 83.200,- RM beteiligt. Weitere Gesellschafter waren Julius und Albert S. [REDACTED].

Infolge der gegen die Juden gerichteten Verfolgungsmaßnahmen verlor der Kläger zum Ende 1938 seine Stellung als Geschäftsführer, in der folgenden Zeit mußten er und seine Mitgesellschafter sämtliche Geschäftsanteile veräußern. Anfang 1939 verkaufte der Kläger auch sein Haus in Ulm. Mitte des Jahres wanderte er mit seiner Familie

- 3 -

nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus.

Das Hausgrundstück und der Geschäftsanteil wurden zurück-
erstattet. Soweit der Kläger den Kaufpreis für das Grund-
stück nicht zur freien Verfügung erhalten hatte, hat er
den ihm deswegen zustehenden Entschädigungsanspruch in
dem Vergleich vor dem Schlichter für Wiedergutmachung an
den Rückerstattungspflichtigen abgetreten. Dieser ist in-
zwischen entschädigt worden. Bei der ebenfalls durch
Vergleich geregelten Rückerstattung des Geschäftsanteils
haben die Rückerstattungspflichtigen und der Rückerstat-
tungsberechtigte auf sämtliche gegenseitigen Ansprüche
verzichtet.

Vor seiner Auswanderung mußte der Kläger Judenvermögens-
abgabe, Reichsfluchtsteuer, eine Abgabe an die Deutsche
Golddiskontbank für die Erlaubnis zur Mitnahme von Umzugs-
gut sowie eine Abgabe an die Reichsvereinigung der Juden
entrichten. Für diese Sonderabgaben beansprucht er Ent-
schädigung.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine Entschädigung
von 2.826,50 DM gewährt. Dabei ist sie davon ausgegangen,
daß die aus dem Verkaufserlös für das Hausgrundstück ent-
richteten Sonderabgaben in Höhe von 36.324,20 DM wegen
der Abtretung des damit zusammenhängenden Entschädigungs-
anspruchs nicht zu entschädigen sind. Bei der Bemessung
der Entschädigungsleistungen wegen der übrigen Sonderab-
gaben, die die Entschädigungsbehörde auf insgesamt 28.265,-
RM angenommen hat, ist die Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 1
BEG angewandt worden. Die Entschädigungsbehörde hat also
den zu entschädigenden Betrag im Verhältnis 10:1 umge-
stellt, mit der Begründung, diese Sonderabgaben seien
aus Mitteln bezahlt worden, die von der Firma G. [REDACTED] Nach-
folger GmbH ihren Gesellschaftern als Darlehen zur Verfü-
gung gestellt, aber von dem Kaufpreis für den Geschäftsan-



teil abgesetzt worden seien.

Der Kläger hat mit seiner Klage eine weitere Entschädigung von 3.816,34 DM gefordert. Er hat geltend gemacht, aufgrund einer Nachveranlagung sei mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit im Jahre 1941 ein weiterer Betrag von 5.125,- RM für die Reichsfluchtsteuer gefordert und gezahlt worden. Im übrigen hat er zur Begründung der Mehrforderung den Standpunkt vertreten, der für Sonderabgaben aufgebrauchte Reichsmarkbetrag sei im Verhältnis 10:2 umzustellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine weitere Entschädigung von 1.293,25 DM zugesprochen, die weitergehende Berufung jedoch zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger eine weitere Entschädigung von 1.003,25 DM. Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel des Klägers ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger vor seiner Auswanderung Sonderabgaben (§ 59 BEG) im Betrage von insgesamt 64.039,20 RM entrichtet hat.

Hiervon entfallen auf die Judenvermögensabgabe folgende Teilbeträge:

7.100,-	RM
19.100,-	RM
6.550,-	RM
4.200,-	RM
<u>36.950,-</u>	RM

Ferner hat der Kläger bezahlt:

für Reichsfluchtsteuer	17.224,30 RM
an die Deutsche Golddiskontbank (Umzugsgut)	5.865,-- RM
an die Reichsvereinigung der Juden	<u>4.000,-- RM</u>
zusammen:	64.039,20 RM

Da die Reichsfluchtsteuer und der Teilbetrag der Judenvermögensabgabe von 19.100,- RM zusammen aus dem Erlös des Hausverkaufs entrichtet wurde und der Kläger die ihm deshalb zustehenden Entschädigungsansprüche nach Art. 44 Abs. 3 REG Am2 an den Käufer abgetreten hat, steht ihm insoweit keine Entschädigung zu.

Eine Entschädigung nach §§ 59, 60 kommt daher nur noch für Sonderabgaben im Betrage von 27.715,- RM in Frage. Hierüber bestehen keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien. Ungeklärt ist dagegen zum Teil, aus welchen Mitteln der genannte Betrag entrichtet worden ist und für welche Beträge das Umstellungsverhältnis 10:2 gelten muß.

Hierzu hat das Berufungsgericht folgendes dargelegt:

Aus welchen Mitteln der Kläger die 5. Rate für die Judenvermögensabgabe von 6.550,- RM bezahlt hat und welche Mittel er zur Entrichtung der an die Reichsvereinigung der Juden abgeführten 4.000,- RM herangezogen hat, sei nicht aufzuklären gewesen. Der Berufungsrichter hat deshalb die Entschädigung für die Summe der beiden Beträge nach einem Umstellungsverhältnis von 10:2 auf 2.110,- RM errechnet.

Die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank in Höhe von 5.865,- RM hat der Kläger nach der Schätzung des Berufungsrichters (§ 176 Abs. 2 BEG, §§ 286, 287 ZPO) zur Hälfte aus den Mitteln des Darlehens, das ihm die Firma Heinrich G. [REDACTED] Nachfolger GmbH eingeräumt und das Mitte März 1939 einen Stand von 43.436,72 RM erreicht hatte, zur

anderen Hälfte aus Barmitteln gezahlt. Diese Schätzung hat der Berufungsrichter im einzelnen begründet: Nach seinen Überlegungen reichte der Darlehensbetrag nicht mehr aus, um daraus die genannte Abgabe in voller Höhe zu entrichten; dem Kläger standen jedoch damals noch größere der Höhe nach nicht mehr feststellbare Barbeträge zur Verfügung. Jedenfalls hatte er mehr Bargeld, als er in den erhalten gebliebenen Vermögensaufstellungen zum Jahresende 1938 und zum 15. März 1939 angegeben hatte. Unter diesen Umständen hat der Berufungsrichter nach § 287 ZPO angenommen, daß der Kläger die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank je zur Hälfte aus den Darlehens- und Barmitteln entrichtet hat. Soweit der Kläger diese Abgabe aus seinen Barbeträgen bezahlt hat, also in Höhe von 2.932,50 RM, hat das Berufungsgericht die ihm hierfür zustehende Entschädigung nach einem Umstellungsverhältnis von 10:2 mit 586,50 DM errechnet. Für die andere Hälfte hat es die Entschädigung nach einem Umstellungsverhältnis von 10:1 auf 293,25 DM festgesetzt. Dieses Umstellungsverhältnis (10:1) hat es auch der Bemessung der Entschädigung für die beiden Raten der Judenvermögensabgabe von 7.100,- und 4.200,- RM zugrunde gelegt und dafür eine Entschädigung von 1.130,- DM errechnet. Die 4.200,- RM wurden, wie auch die Revision jetzt nicht mehr in Zweifel zieht, erst 1941 aus dem Sicherungsbetrag von 10.000,- RM entrichtet, der von dem Vertreter des Klägers nachträglich aus dem Erlös für den verkauften Geschäftsanteil gebildet worden war. Die 7.100,- RM sind aus den Mitteln des Firmendarlehens abgeführt worden, wie der Berufungsrichter anhand der Entwicklung des Darlehenskontos festgestellt hat.

Aus diesen Gründen hat das Berufungsgericht dem Kläger eine Entschädigung von 2.110,- + 586,50 + 293,25 + 1.130,-, also insgesamt 4.119,75 DM zugesprochen. Hierauf

hat es die ihm von der Entschädigungsbehörde zugobilligte Leistung von 2.826,50 DM angerechnet, so daß es auf eine weitere Entschädigung von 1.293,25 DM erkannt hat.

Die weitergehenden Ansprüche, die der Kläger mit der Revision verfolgt, sind nicht deshalb unbegründet, weil die entzogenen Geschäftsanteile dem Kläger zurückerstattet worden sind und er in diesem Zusammenhang weder den Kaufpreis noch einen Teil davon zurückgewährt noch den Wiedergutmachungsanspruch an den Rückerstattungspflichtigen abgetreten hat. Dies unterblieb, weil dem Kläger als Rückerstattungsberechtigten nach Art. 30 Abs. 1 oder Art. 32 REG AmZ ein Anspruch auf Herausgabe der während der Zeit der Entziehung gezogenen Nutzungen zustand. Die Parteien, erfahrene Textilkaufleute, gingen jedenfalls für den Vergleich davon aus, daß die gegenseitigen Ansprüche einander entsprachen. Bei dieser Sachlage konnten die Parteien des Rückerstattungsvergleiches anstelle einer Aufrechnung den vom Schlichter beurkundeten beiderseitigen Verzicht wählen. Unter diesen Umständen liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht vor (vgl. BGH RzW 1965, 567 Nr. 38).

Der Einwand der Revision, das Berufungsgericht hätte aus Rechtsgründen nicht in der dargelegten Weise schätzen dürfen, daß der Kläger die Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank zur Hälfte aus seinen Barmitteln, zur anderen Hälfte aus den Mitteln des Firmendarlehens entrichtet habe, ist unbegründet. Die Befugnis des Tatrichters, nach § 287 ZPO, der nach § 209 Abs. 1 BEG im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten sinngemäß anwendbar ist, die Höhe des Schadens zu schätzen, schließt auch das Recht ein, nach § 287 ZPO festzustellen, wie der Schaden im einzelnen entstanden ist und welche Vermögensgegenstände betroffen worden sind. Gerade die von der Revision hervorgehobene

Wahrscheinlichkeit, daß der Kläger seine nicht mehr genau feststellbaren Barmittel mit den aus dem Darlehen der Firma Heinrich Gläser Nachfolger GmbH herrührenden Darlehensmitteln vermischt hat, nötigte den Berufungsrichter, den Prozeßstoff nach § 287 ZPO unter Beachtung des § 176 Abs. 2 BEG frei zu würdigen. Die Prüfung der im angefochtenen Urteil mitgeteilten Schätzungsgrundlagen ergibt, daß die Schätzung nicht auf grundsätzlich falschen oder offenbar unrichtigen Erwägungen beruht und daß alle wesentlichen Tatsachen dabei berücksichtigt worden sind. Nur in diesen Grenzen kann der Revisionsrichter die Schätzungsgrundlagen des Tatrichters nachprüfen (BGH RZW 1959 401, 403 m.w.N.). Derartige Mängel hat die Revision nicht dargelegt, ihre Ausführungen ergeben lediglich, daß der Tatrichter hier gerade auf die Anwendung des § 287 ZPO angewiesen war. Für den Fall, daß eine Sonderabgabe von einem Konto bezahlt würde, dessen Guthaben aus dem Erlös eines der Rück-
erstattung unterliegenden Gegenstandes und aus anderen Zuflüssen entstanden war, hat die Rechtsprechung schon immer auf das Verhältnis zwischen dem Anteil des Arisierungserlöses an dem Gesamtbetrag des Guthabens im Zeitpunkt der Überweisung abgestellt (BGH RZW 1957 232; Blossin-Gießlor, Bundesentschädigungs-Schlußgesetz BEG § 60 Anm. III 2).

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht Abgabebeträge, die mit Hilfe des Firmendarlehens entrichtet wurden, für die Berechnung der Entschädigung im Verhältnis 10:1 umgestellt. Die Revision bekämpft diese Auslegung des § 60 Abs. 2 Satz 1 BEG; ihre Ansicht, in einem derartigen Fall sei die Sonderabgabe nicht aus dem Erlös des der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet worden, haftet zu sehr am Wortlaut der Vorschrift. Bei einer so wortgebundenen Auslegung werden

die wirtschaftlichen Überlegungen nicht angestellt,
auf die es für die Anwendung des § 60 Abs. 2 entschei-
dend ankommt.

Hat ein Verfolgter die Abgaben vor der späteren Verwertung von Vermögensgegenständen aus Darlehen entrichtet, die ihm von dritter Seite zur Verfügung gestellt worden sind, so hat er sie aus dem Erlös eines der Rückerstattung unterliegenden Vermögensgegenstandes entrichtet, wenn in den später abgeschlossenen "Arisierungsvorträgen" vereinbart wurde, daß aus dem Kaufpreis des Erwerbers die Darlehensschuld getilgt werden sollte. Daß eine derartige Tilgung der dem Kläger von der Firma Heinrich G. Nachfolger GmbH gewährten Darlehen stattgefunden hat, hat das Berufungsgericht festgestellt. Ob sie von vornherein in Aussicht genommen war, weil der Kläger eine Veräußerung des Geschäftsanteiles ins Auge fassen mußte, wie das Berufungsgericht angenommen hat, aber die Revision nicht gelten lassen will, ist unerheblich. Durch die Entrichtung der Sonderausgaben mit Hilfe der Darlehensmittel hat er die Leistung der Abgaben aus dem Erlös der Vermögensgegenstände vorfinanziert, die rückerstattet wurden. Der Kläger hat also nur den Teil des Kaufpreises erhalten, der nach Abzug der Darlehensschuld übrig geblieben war. Das ist hier entscheidend; denn in solch einem Fall steht ihm, da der Geschäftsanteil zurückerstattet worden ist, für die Leistung von Sonderabgaben eine Entschädigung zu, die nach dem Umstellungsverhältnis 10:1 zu bestimmen ist. Diesen Grundsätzen entspricht die Entscheidung des Berufungsgerichts.

82

- 10 -

Die Revision des Klägers muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Dr. Graf
kann nicht unterschreiben;
er ist krank.

Mai

Bökelmann
